

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 16

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. April

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

220. Vergebung von Aufträgen an bildende Künstler. S. 127.
 221. Personalausweise. S. 127.
 222. Gewährung eines Trümmerabschlags bei der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes. S. 128.
 223—224. Messungsgenehmigungen. S. 128.
 225. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 128.
 226—227. Rechtsprechungen des Oberverwaltungsgerichts in Münster. S. 129.
 Angelegenheiten der Finanzverwaltung.
 228. Bewertung von Hausratschäden Lediger. S. 129.
 229. Forderungen des Soforthilfefonds. S. 130.
 Wirtschaft und Verkehr.
 230. Verlegung der Kirmes in Grevenbroich-Barrenstein. S. 130.
 Gewerbeaufsicht.
 231. Fischverkauf am Karfreitag. S. 130.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

232. Kriegsfolgenhilfe. Förderschule Steilhof e. V. Espelkamp. S. 131.
 233. Kriegsfolgenhilfe; hier: Überbrückungsgeld für Umsiedler. S. 131.
 234. Ungültigkeitserklärung von Sonderausweisen. S. 131.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

235. Polizeiverordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung betr. Entwässerung der Grundstücke im Stadtbezirk Essen vom 16. 3. 1923 und der Polizeiverordnung über die Entleerung und Reinigung der Benzin- und Fettabscheider im Stadtbezirk Essen vom 20. 2. 1929. S. 132.
 236. Löschung eines Naturdenkmals im Stadtkreis Solingen. S. 132.
 237. Wegeverlegung. S. 132.
 238. Wegeeinziehung. S. 132.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 132.
 Versetzung. S. 132.
 Nachruf. S. 132.

Verordnungen,

Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

220. Vergebung von Aufträgen an bildende Künstler.

Der Regierungspräsident.

K (Fin) 51/0.

Düsseldorf, den 4. April 1952.

Zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage, in der sich seit der Währungsreform die bildenden Künstler, insbesondere Maler und Bildhauer, befinden, hat sich die Landesregierung NRW damit einverstanden erklärt, daß bei staatlichen Bauausführungen ein Teilbetrag der Bausumme für Aufträge an bildende Künstler und an Kunsthandwerker verwendet wird. Dieser Teilbetrag staffelt sich in Hundertsätze zwischen 2,5 % und 1 % der Bausumme je nach Größe der Bausumme.

Es kommen in Frage bei einer

Bausumme zwischen 50 000—	200 000	= 2,5 %
" über	200 000	= 2,4 %
" "	400 000	= 2,3 %
" "	600 000	= 2,2 %
" "	800 000	= 2,1 %
" "	1 000 000	= 2,0 %
" "	1 200 000	= 1,9 %
" "	1 400 000	= 1,8 %
" "	1 600 000	= 1,7 %
" "	1 800 000	= 1,6 %
" "	2 000 000	= 1,5 %
" "	2 200 000	= 1,4 %
" "	2 400 000	= 1,3 %
" "	2 600 000	= 1,2 %
" "	2 800 000	= 1,1 %
" "	3 000 000	
	und darüber	1,0 %.

Ich bitte die Gemeinden (GV.), sich dieser Handhabung des Landes anzuschließen, um die wirtschaftliche Notlage der bildenden Künstler zu lindern und gleichzeitig die gemeindlichen Bauausführungen eines Schmuckes teilhaftig werden zu lassen, der den traditionellen Kulturwillen der Gemeinden (GV.) ausdrückt. Ich weise hierbei auf Ziffer 39 der „Leitsätze zur kommunalen Kulturarbeit“ (Städtetag 1952, S. 69) hin.

Baurichter.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

221. Personalausweise.

Der Regierungspräsident.

K (St) 5.0.

Düsseldorf, den 4. April 1952.

In den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist die Frist, bis zu deren Ablauf die in diesen Ländern auf Grund der Militärregierungs-Verordnung Nr. 53 ausgestellten blauen Personalausweise nicht beanstandet werden, bis zum 30. 9. 1952 verlängert worden.

Die in Niedersachsen und Schleswig-Holstein ausgestellten blauen Personalausweise sind bis zum 30. 9. 1952 auch dann nicht zu beanstanden, wenn sie den Vorschriften des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. 12. 1950 (BGBl. S. 807) hinsichtlich des Lichtbildes nicht entsprechen.

Wegen der Gültigkeitsdauer der in Nordrhein-Westfalen ausgestellten Einheits-Personalausweise verweise ich auf Ziff. 29 der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 25. 1. 1952 (MBl. NW. S. 149).

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Polizeibehörden des Bezirks.

222. Gewährung eines Trümmerabschlags bei der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/1—1/437

Düsseldorf, den 5. April 1952.

Ziff. 15 Abs. 1 Satz 6 der Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 30. 6. 1951 (MBl. NW. S. 1061) bestimmt:

„Bei kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundstücken ist der Steuermeßbetrag anzusetzen, der sich bei Zugrundelegung des auf den 21. 6. 1948 fortgeschriebenen Einheitswertes ergibt.“

Diese Anordnung ist als Hinweis darauf aufzufassen, daß die auf den 21. 6. 1948 „zur Durchführung des Lastenausgleichs“ vorgenommenen Wertfortschreibungen den nach den allgemeinen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes jeweils auf den 1. 1. eines Jahres fortgeschriebenen Einheitswerten gleichstehen. Sie bedeutet nicht, daß die auf den 21. 6. 1948 fortgeschriebenen Einheitswerte für den Bodenwertanteil für die ganze Dauer der Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz unverändert weitergelten. Diese Einheitswerte können vielmehr, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Trümmerbelastung geändert haben, nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes fortgeschrieben werden. Ist also bei einer Wertfortschreibung des Einheitswertes eines kriegszerstörten Grundstücks auf den 21. 6. 1948 ein Abschlag wegen der Belastung des Grundstücks mit Trümmern gemacht worden, weil der Zeitpunkt der Entrümmerung noch ungewiß war und die Beseitigung der Trümmer erhebliche Schwierigkeiten bot, so kann der Trümmerabschlag aufgehoben und der Einheitswert für den Grund und Boden dementsprechend fortgeschrieben werden, sobald die Entrümmerung durchgeführt ist. Die Wertfortschreibung ist aber auch schon dann möglich, wenn in dem in Betracht kommenden Fortschreibungszeitpunkt zu übersehen ist, daß die Entrümmerung in einer den Absichten des Bauwilligen entsprechenden Zeit auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden wird. Damit würde dann für die Erhebung der Grundsteuer vom Grund und Boden während der Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz der fortgeschriebene, also der nicht mehr um den Trümmerabschlag gekürzte Einheitswert gelten. Die gesetzlichen Wertfortschreibungsgrenzen werden den Wertfortschreibungen im allgemeinen nicht entgegenstehen, nachdem sie erstmalig für den Fortschreibungszeitpunkt vom 1. 1. 1951 auf 10 v. H., mindestens aber 500 DM gesenkt worden sind. Nur in den Fällen, in denen die Aufhebung des Trümmerabschlags den Einheitswert nicht um mehr als diese Wertgrenzen erhöhen würde, muß es bei dem auf den 21. 6. 1948 fortgeschriebenen Einheitswert bleiben. Insoweit handelt es sich aber nicht um eine Besonderheit der Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz, sondern um eine allgemeine Auswirkung der Wertgrenzen für die Wertfortschreibungen, die unwesentliche Wertabweichungen außer Betracht lassen.

Auch wenn sich das Grundstück am letzten Fortschreibungszeitpunkt „vor Durchführung des Bauvorhabens“ noch im Zustand der Bebauung befindet, ist die Wertfortschreibung des Einheitswertes für den Grund und Boden durch Aufhebung des Trümmerabschlags möglich, weil für Grundbesitz im Zustand der Bebauung hinsichtlich der Grundsteuer nach § 33 a Abs. 1 der Durchführungsverordnung

zum Bewertungsgesetz nur der Einheitswert des Grund und Bodens maßgebend ist.

Den Gemeinden wird daher empfohlen, nach Durchführung der Entrümmerung in allen Fällen bei dem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Wertfortschreibung des Einheitswertes zu stellen.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirkes.

223. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 5. April 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen, Hans-Luther-Str. 23, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehem. Reichsministers des Inneren vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — (MBl. i. V. S. 725) bezeichneten Art innerhalb des Regierungsbezirkes Düsseldorf gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1953 durch den Assessor des Vermessungsdienstes Leo Henkel ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Hammer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirkes.

224. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 10. April 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Rudolf Schöps, Essen-Stoppenberg, Schulhof 40, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehem. Reichsministers des Inneren vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — (MBl. i. V. S. 725) bezeichneten Art innerhalb des Regierungsbezirkes Düsseldorf gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1953 durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dietmar Henel ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirkes.

225. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Benrath der Stadtgemeinde Düsseldorf für den Bau einer Anschlußleitung von der Gasfernleitung Duisburg—Köln nach den Betrieben der Firmen Capito & Klein AG. und Demag AG. in Benrath hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Freitag, den 2. Mai 1952, 9.30 Uhr,

im Regierungsgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 102.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung

und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Regierungsgebäude zu jedermanns Einsicht aus. (Zimmer 384b.)

Düsseldorf, den 5. April 1952. (III Ent. 38/51.)

Der Enteignungskommissar: Neufang.

226. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Münster.

Der Regierungspräsident.

AVO 70.04.00

Düsseldorf, den 9. April 1952.

Die nachstehend abgedruckten Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen empfehle ich der Beachtung:

„1. §§ 5, 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. 8. 1931.

(1) Die Bezahlung von Schulden, insbesondere auch von rückständigem Mietzins, für eine Zeit, in der die Fürsorgeunterstützung Begehrende öffentliche Fürsorgeunterstützung nicht in Anspruch genommen hat, ist nicht Sache der Fürsorge.

(2) Voraussetzung des Anspruchs auf Fürsorgeunterstützung ist die Ausschöpfung aller eigenen Quellen zur Befriedigung des Lebensaufwandes auf das notwendige Maß.

OVG. Münster — Urteil vom 13. 12. 1950 — IV A 874/50 — I. Instanz: LVG Münster — 3 K 541/50 und 3 N 84/50.

2. §§ 1, 3, 7, 11, 14 und 24 Fluchtlin.G.; § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 2 MRVO 165.

(1) In der ersten Offenlegung eines Fluchtlinienplanes kann eine Allgemeinverfügung enthalten sein. Gegen eine Fluchtlinienfestsetzung in diesem Stand des Verfahrens sind daher nicht nur Einwendungen, sondern auch die spätere Klage zulässig.

(2) Der endgültig festgesetzte Fluchtlinienplan dagegen ist eine (allgemein verbindliche) Rechtsnorm. Eine unmittelbar gegen ihn gerichtete Klage ist daher ebensowenig wie gegen ein formelles Gesetz zulässig.

(3) Ob ein Fluchtlinienplan aufgestellt werden soll, steht im freien Ermessen, wie er zu gestalten ist, im gebundenen Ermessen der Gemeinde.

(4) Die Festsetzung einer Entschädigung für die betreffenden Grundeigentümer richtet sich nach dem Enteignungsgesetz.

OVG. Münster — Urteil vom 20. 11. 1951 — II A 1250/51 — I. Instanz: LVG. Düsseldorf — 4 K 170/51 —.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Beschlüßausschüsse — des Bezirks.

227. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Münster.

Der Regierungspräsident.

AVO 70.04.00

Düsseldorf, den 9. April 1952.

Den nachstehend abgedruckten Rechtsgrundsatz des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen empfehle ich der Beachtung:

„§ 48 DGO. in der Fassung der Verordnung Nr. 21 der Militärregierung vom 1. 4. 1946 (ABl. MR. S. 127);

§ 65 Westf. Kreisordnung vom 31. 7. 1886 (Pr.GS. S. 217) — WKO. —.

Die Kreisverfassung im Lande Nordrhein-Westfalen hat infolge Wandels der verfassungsrechtlichen Grundanschauungen eine weitgehende Angleichung an die Verfassung der Gemeinden erfahren, so daß die Grundzüge des in der Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 enthaltenen gemeindlichen Verfassungsrechts auch für die Landkreise Geltung haben, soweit nicht Verschiedenheiten zwischen Einzelgemeinde und Gemeindeverband Abweichungen bedingen.

Daher war die Verhandlungsfähigkeit eines Kreistages bis zum Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes vom 1. 12. 1950 (GVBl. NW. 1951 S. 1) nicht mehr nach § 65 Westf. Kreisordnung, sondern nach § 48 Abs. 5 DGO. zu beurteilen.

OVG. Münster — Urteil vom 30. 5. 1951 — III A 133/51 — I. Instanz: LVG. Münster — I K 675/50 —.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

228. Bewertung von Hausratschäden Lediger.

Der Regierungspräsident.

LA 14.00

Düsseldorf, den 7. April 1952.

Der Herr Fin.Min. (LFS) hat in einem Erlaß an die Außenstellen vom 7. 2. 1952 zu der Frage der Feststellung des Höchstbetrages der Leistungen nach § 33 SHG und der Bewertung der Hausratschäden gemäß Anl. 9 zu § 33 der Hausratschadentabelle in nicht geregelten Fällen wie folgt Stellung genommen:

Da in zahlreichen Fällen kleinerer Schäden bzw. Höchstbeträge in diesem Jahre Einstellungen der Zahlungen vorzunehmen sind, dürfte es erforderlich sein, die sich aus der Tabelle zu § 33 SHG ergebenden Zweifelsfragen einer Klärung zuzuführen.

In der Tabelle werden unterschieden: Ledige mit eigenem Haushalt, Verheiratete ohne Kinder sowie Ledige ohne eigenen Haushalt und Verwitwete. Für Ledige mit eigenem Haushalt enthält die Tabelle lediglich den Satz für eine Ein- oder Zweizimmerwohnung. Aus der Tabelle ist nicht zu entnehmen, wie Ledige mit größeren Wohnungen behandelt werden sollen. In der Praxis versucht man sich in der Weise zu helfen, daß man für Ledige mit größeren Wohnungen die Tabelle II unter Anwendung der Abschläge zu IV anwendet. Die Ergebnisse sind, wenn man von der internen Relation der Tabelle ausgeht, unbefriedigend, da sich selbst dann, wenn man für jeden Raum 600 RM abzieht, bei einer Zweizimmerwohnung statt eines Betrages von 1000 DM ein solcher von 1500 DM ergibt.

Legt man dagegen den Durchschnittsatz der Tabelle I zugrunde, nämlich pro Raum 500 RM, so kommt man für eine Vierzimmerwohnung auf 2000 DM und somit auf eine Verdoppelung des Betrages, während man in der Tabelle II für eine Vierzimmerwohnung nicht den doppelten Betrag gegenüber dem Betrag der Zweizimmerwohnung der Tabelle II erreicht.

Im übrigen ist auch schwer einzusehen, weshalb alleinstehende Verwitwete in der Tabelle II und nicht in der Tabelle I rangieren und Ledige mit Kindern nicht in Tabelle II. Ebenso ungünstig für Ledige ist ihre Einstufung nach Tabelle IV gegenüber Verwitweten ohne Haushalt.

Da die Tabelle Bestandteil einer Verwaltungsanordnung ist, an die die Ämter für Soforthilfe gebunden sind, und nicht nur Richtlinien enthält, wie

etwa die Punkttabelle bei Hausrathilfe, ist es mit einer sinngemäßen Ergänzung in der Praxis nicht getan. Es bedarf einer Ergänzung der Tabelle selbst, da es keinesfalls tragbar ist, Ledige ohne Rücksicht auf die Größe der verlorenen Wohnung mit dem Einheitssatz der Tabelle I abzufinden.

Das Hauptamt für Soforthilfe hat eine Ergänzung bisher nicht vorgenommen, vor allen Dingen als Folge der Urteile U 25 und 48 vom 9. 5. 1951, in denen der Spruchsenat ausgeführt hat, daß zwar die Soforthilfeanleitung für die Soforthilfebehörden verbindlich sei, nicht jedoch für die Beschwerdeausschüsse und den Spruchsenat, eine Folgerung, die sich aus dem Wesen der Anleitung von selbst ergibt.

Im Urteil U 39 vom 13. 6. 1951 hat sich der Spruchsenat mit dieser Frage näher auseinandergesetzt und hat nochmals bestätigt, daß die Anleitung für die Soforthilfebehörden verbindlich ist und daß auch bei der Bewertung der Hausratschäden grundsätzlich von diesen Richtsätzen ausgegangen werden muß. Die Zugrundelegung eines Wiederbeschaffungswertes wird auch für die gerichtliche Würdigung ausdrücklich abgelehnt. Statt dessen will der Spruchsenat den gemeinen Wert (Verkehrswert) zugrunde gelegt wissen, der die Abnutzung des Hausrats und die aus der Behandlung der Grundstücke ersichtliche Tendenz des Gesetzes nach niedriger Bewertung berücksichtigt. Er kommt dann zu der Folgerung — wiederum für die gerichtliche Würdigung —, daß der Beschwerdeausschuß von der Tabelle ausgehen sollte, jedoch dann, wenn sich aus den besonderen Umständen des zu beurteilenden Einzelfalles dagegen Bedenken erheben, von Amts wegen den Sachverhalt erforschen kann, um die Höhe des Schadens zu ermitteln. Eine Entscheidung darüber, in welcher Größenordnung der Spruchsenat eine Festlegung des Schadens in derartigen Fällen im Auge hat, ist in diesem Urteil nicht enthalten. Man wird davon ausgehen können, daß bei grundsätzlicher Anerkennung der Tabellensätze der Spruchsenat auch für die gerichtliche Würdigung die Anerkennung einer Schadenshöhe anstrebt, die sich in das Gesamtsystem und in die Größenordnung der Tabelle einfügt bzw. auf ihr aufbaut. Insoweit deckt sich die Entscheidung voll mit den von mir vertretenen Ansichten über die Ergänzung bei Großwohnungen Lediger.

Ich bitte daher, den Schadenshöchstbetrag nach einem der beiden genannten Systeme oder in verbesserter Form durch Festlegung einer Zwischenstufe, die dem Schema der Tabelle entspricht, festzusetzen.

Beispiel: Ein Lediger mit Zweizimmerwohnung ist angesetzt mit einem Betrag von 1000 DM, ein Verheirateter mit Zweizimmerwohnung mit 2700 DM, eine Witwe mit Zweizimmerwohnung mit 2400 DM, ein Lediger ohne eigenen Haushalt bei Verlust einer Zweizimmerwohnung mit 400 DM. Bei einer Vierzimmerwohnung einer Ledigen mit eigenem Haushalt ständen sich in der ersten Stufe die Beträge 4800 DM für Verheiratete, 4500 DM für Witwen und, bei der Erhöhung um den Durchschnittsbetrag pro Raum in Gruppe I, 2000 DM für Ledige mit eigenem Haushalt gegenüber.

Wenn man berücksichtigt, daß in den Tabellen-
gruppen II—IV keine gleichmäßige Steigerung, sondern eine allmählich absinkende Steigerung eintritt, werden die Ledigen bei Anwendung dieses Raumsatzes von 500 DM relativ um so gerechter beurteilt, je größer die Wohnung ist. Bedenken dagegen, daß in diesem Falle der Vierzimmerwohnung ein Betrag von 2000 DM zu hoch wäre, weil die Relation der Steigerung nicht gewahrt bleibt, dürften wohl in

Anbetracht des niedrigen Tabellensatzes für Ledige unberücksichtigt bleiben können.

Ich halte es daher für angebracht, in der Praxis für Ledige mit größeren Wohnungen den in der Tabelle festgelegten Durchschnittswert pro Raum zu ermitteln und dann entsprechend der Zahl der Räume zu vervielfachen.

Im übrigen muß jedoch von Seiten der Soforthilfebehörden beachtet bleiben, daß durch diese Tabelle alle Hausratschäden einschließlich Schmuck, Teppichen und Gemälden usw. abgegolten sind und nur Gegenstände, die dem Erwerb des Geschädigten dienen, besonders zu bemessen sind.

Im übrigen wird man der weiteren Rechtsprechung des Spruchsenates entgegenzusehen haben.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

229. Forderungen des Soforthilfefonds.

Der Regierungspräsident.

LA 04.20

Düsseldorf, den 8. April 1952.

Bezug: Erl. d. Fin.Min. v. 5. 3. 1951 — Az. II B — 3874

Nach Ziff. 4 des Erl. d. Fin.Min. v. 13. 3. 1952 — I E 1 — 9505 — über den Jahresabschluß des Rechnungsjahres 1951 sind die am Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen Forderungen des Soforthilfefonds in einer Summe abzusetzen und in den entsprechenden Einzelbeträgen in den Forderungsnachweis für das Rechnungsjahr 1952 vorzutragen. Da das Hauptamt für Soforthilfe jedoch eine Neuregelung dieser Nachweisungen beabsichtigt, halte ich es für unzweckmäßig, die erforderlichen Arbeiten für die Übertragung der Restforderungen sofort in Angriff zu nehmen. Ich bitte vielmehr, hiermit noch zu warten, da mit dem Eingang des Erlasses des Hauptamtes in Kürze zu rechnen ist.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

230. Verlegung der Kirmes in Grevenbroich-Barrenstein.

Der Regierungspräsident.

IV/G — 30 — 16

Düsseldorf, den 8. April 1952.

Die im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Grevenbroich, Seite 3, Grevenbroich-Barrenstein vorgesehene Kirmes wird im Jahre 1952 am 2. Sonntag im Juli abgehalten.

Im Auftrage: Patzschke.

Gewerbeaufsicht

231. Fischverkauf am Karfreitag.

Der Regierungspräsident.

GA. 409/52

Düsseldorf, den 9. April 1952.

Der Eingangstext meiner Ausnahmegenehmigung v. 31. 1. 1952 — GA. 20/52 — (ABl. S. 68) wird wie folgt ergänzt:

„Auf Grund des § 105 e Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung und des § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage v. 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127) genehmige ich . . . (usw.).“

Baurichter.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**232. Kriegsfolgenhilfe.
Förderschule Steilhof e. V. Espelkamp.**

Der Regierungspräsident.
S. 5.0.

Düsseldorf, den 26. März 1952.

Nachstehenden RdErl. des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 2. 1952 — III A 1/KFH/51 — gebe ich im Wortlaut mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Durch das Evgl. Hilfswerk Westfalen ist in Verbindung mit dem Steilhof Espelkamp eine Förderschule für spätrückgeführte Kinder und Jugendliche aus den polnisch-besetzten Gebieten und Jugoslawien eingerichtet worden. Es handelt sich dabei durchweg um Jugendliche bis zu einem Alter von 20 und mehr Jahren, die überhaupt noch keine Schule besucht oder so unzureichenden Unterricht genossen haben, daß sie keinem Beruf zugeführt werden können.

Die Unterbringung erfolgt in einem besonders dazu eingerichteten Heim, für das der übliche Pflegesatz von 3,45 DM erhoben wird. Zur Durchführung des Unterrichts werden ab März 1952 besondere Schulklassen mit eigenen Lehrkräften eingerichtet. Um den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand für Sach- und Personalkosten zu decken, ist in sinnvoller Anwendung des Erlasses des Bundesinnen- und -finanzministers vom 14. 12. 1950 (GMBl. S. 145) und den dazu ergangenen Länderrichtlinien vom 20. 12. 1950 (GMBl. S. 145) im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesinnenminister zu dem vorgenannten Pflegesatz bis auf weiteres eine tägliche Pauschalvergütung von 1,50 DM genehmigt worden.

Die rückgeführten Kinder und Jugendlichen sind grundsätzlich als Heimatvertriebene anerkannt.

Die Übernahme der Unterbringungs- und Ausbildungskosten kann nach Maßgabe des Erlasses vom 4. 4. 1951, betr. Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher (MBl. NRW. S. 469), erfolgen. Vor der Abgabe eines Kostenanerkennnisses ist jedoch jeweils die zuständige Schulbehörde zu hören, die im Einzelfall die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bestätigen muß. Die Ausgaben für Pflegekosten und Pauschalvergütung können im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers vom 26. 4. 1950 — III A 1/651/1 — Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/I — nachgewiesen werden.“

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

233. Kriegsfolgenhilfe; hier: Überbrückungsgeld für Umsiedler.

Der Regierungspräsident.
S. 5.0.

Düsseldorf, den 9. April 1952.

Auf den RdErl. des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 3. 1952 — III A 1/KFH/80 IV A 2 —, veröffentlicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1952 S. 279, weise ich besonders hin.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

234. Ungültigkeitserklärung von Sonderausweisen.

Der Regierungspräsident.
— S — V. d. N. — A — 1 — 52

Düsseldorf, den 2. April 1952.

Die von den Kreissonderhilfsausschüssen in Mülheim (Ruhr) und Wuppertal ausgestellten Sonderausweise:

- Nr. 260, für Ida Meister, Mülheim (Ruhr), Kesselbruchweg 65, verstorben,
- Nr. 1558, für Emmy Glöckner, Wuppertal-Barmen, Sportplatz, Baracke,
- Nr. 2065, für Margret Janke, Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 330,
- Nr. 1465, für Gert Kolb, früher wohnhaft Wuppertal-Elberfeld, Hochstr. 67,
- Nr. 1867, für Emil Halbach, Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 375 b,
- Nr. 554, für Alfred Holstein, Wuppertal-Elberfeld, Am Weinberg 4,
- Nr. 1580, für Luise Klein, Wuppertal-Barmen, Berliner Str. 109,
- Nr. 547, für Seelig Löwenschall, Wuppertal-Cronenberg, Am Netternberg 10,
- Nr. 2150, für Emmy Löwenschall, Wuppertal-Cronenberg, Am Netternberg 10,
- Nr. 1260, für Hilde Schäfer, Wuppertal-Elberfeld, Weißenburgstr. 29 a,
- Nr. 1812, für Friedrich Burkhardt, Wuppertal-Sonnborn, Am Giebel 55,
- Nr. 1455, für Anka Kuczer, Wuppertal-Elberfeld, Freystr. 67,
- Nr. 1588, für Lydia Lohmer, Wuppertal-Elberfeld, Löwenstr. 4,
- Nr. 2003, für Adolf Louwerts, Wuppertal-Elberfeld, Helmholtzstr. 29,
- Nr. 970, für Norbert Morbé, Wuppertal-Vohwinkel, Kaiserstr. 115,
- Nr. 610, für Margot Rosenthal, Wuppertal-Elberfeld, Göbenstr. 2,
- Nr. 1155, für Paula Albat, Wuppertal-Barmen, Alarichstr. 34,
- Nr. 48, für Henri Griellaard, Wuppertal-Barmen, Carnaper Str. 47,
- Nr. 2224, für Fritz Dickhut, Wuppertal-Barmen, Schützenstr. 15,
- Nr. 1534, für Ernst Dietrich, Wuppertal-Vohwinkel, Marschallstr. 19,
- Nr. 1466, für Dr. Otto Bornstein, Wuppertal-Elberfeld, Briller Str. 18,
- Nr. 1423, für Anton Bruckberger, Wuppertal-Cronenberg, Zum Tal 70,
- Nr. 552, für Max Epstein jr., Wuppertal-Barmen, Westkotter Str. 51,
- Nr. 550, für Max Epstein sen., Wuppertal-Barmen, Westkotter Str. 51,
- Nr. 551, für Baruch Epstein, Wuppertal-Barmen, Westkotter Str. 51,
- Nr. 915, für Erna Eschenfeldt, Wuppertal-Elberfeld, Flensburger Str. 44,
- Nr. 558, für Isidor Laufer genannt Jeschaja Fleischmann, Wuppertal-Elberfeld, Helmholtzstr. 33

werden hiermit für ungültig erklärt. Falls einer dieser Ausweise dennoch benutzt bzw. vorgelegt werden sollte, bitte ich, ihn einzuziehen und dem zuständigen Amt für Wiedergutmachung zu übersenden.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

235. Polizeiverordnung

über die Aufhebung der Polizeiverordnung betr. Entwässerung der Grundstücke im Stadtbezirk Essen vom 16. 3. 1923 und der Polizeiverordnung über die Entleerung und Reinigung der Benzin- und Fettabscheider im Stadtbezirk Essen vom 20. 2. 1929.

Auf Grund des § 14, der §§ 24 ff. und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 (Amtsblatt Militärregierung Deutschland, brit. Kontrollgebiet, Nr. 7, S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 5. 12. 1951 für das Stadtgebiet Essen folgendes verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung betr. Entwässerung der Grundstücke im Stadtbezirk Essen vom 16. 3. 1923 und die Polizeiverordnung über die Entleerung und Reinigung der Benzin- und Fettabscheider im Stadtbezirk Essen vom 20. 2. 1929 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt 2 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Essen, den 5. Dezember 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Essen

Dr. Toussaint	Nieswandt
Oberbürgermeister	Ratsherr

236. Löschung eines Naturdenkmals im Stadtkreis Solingen.

Auf Grund des § 14, Abs. 1, des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8, Abs. 1, der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung des unter Nr. 13 des Naturdenkmalsbuches des Stadtkreises (Wirkungsbereich der unteren Naturschutzbehörde) Solingen vom 1. 11. 1940 geführten Naturdenkmals

— eine Traubeneiche — genannt Königseiche — mit dem heutigen Tage gelöscht.

Solingen, den 18. März 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde als
Untere Naturschutzbehörde:
Der Oberstadtdirektor.

237. Wegeverlegung.

Da Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung des in der Gemarkung Xanten, Flur 10, gelegenen „Hux-Weges“ während der Offenlegungsfrist nicht eingegangen sind, wird auf Grund des § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit Wirkung vom Tage dieser Bekanntmachung ab die Wegeverlegung in der angekündigten Form durchgeführt.

Xanten, den 7. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Xanten

Brenner	Dohle
Bürgermeister	Stadtvertreter

238. Wegeeinziehung

Die Einziehung eines Teiles der Weingartstraße auf der Strecke zwischen Schillerstraße und der Straße An der Obererft wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche dagegen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) hiermit angeordnet.

Neuß, den 8. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadtgemeinde Neuß

Frings	Knümann
Oberbürgermeister	Stadtverordneter

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Oberregierungsrat Dr. Heinrich Hagemeyer zum Regierungsdirektor.

Versetzung: Oberforstmeister Josef Cosack von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Düsseldorf.

NACHRUF

Am 7. April 1952 ist der Regierungsekretär

FRITZ BRAUNER

an den Folgen eines am 6. 12. 1951 erlittenen Unfalls im Alter von 62 Jahren verschieden.

Der Verstorbene war seit 1928 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beschäftigt.

Durch seine Pflichttreue und sein bescheidenes freundliches Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 8. April 1952

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 30 Pf, Preis der Belegblätter und einzelner Nummern: 10 Pf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf für jede Nummer. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter, Bestellungen einzelner Nummern an die Amtsblattstelle der Regierung zu richten.